

**Außenbereichssatzung
der Gemeinde Ramerberg
für den Bereich „Sendling-Am Gries“
gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)**

Aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Ramerberg folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan im Maßstab M 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

(1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nach § 1 kann Vorhaben im Sinn des § 35 Abs. 2 BauGB, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

(2) Abs. 1 gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Maßnahmen zum Schutz der Landschaft

Das Gebiet der Außenbereichssatzung ist zur offenen Landschaft hin mit heimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern abzugrenzen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramerberg, den 23.03.2010



Reithmeier
1. Bürgermeisterin
Gemeinde Ramerberg



